Brandschutzordnung

- nach DIN 14096 -

Bestandteile dieser Brandschutzordnung sind:

1. Brandschutzordnung Teil A – DIN 14096 – Teil 1 (Aushang)
2. Brandschutzordnung Teil B – DIN 14096 – Teil 2
   (für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben)
3. Brandschutzordnung Teil C – DIN 14096 – Teil 3
   (für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben)

Alle im Bereich des Europäischen Fortbildungszentrums tätigen Personen haben sich mit dieser Brandschutzordnung und den allgemein gültigen Brandschutzbestimmungen vertraut zu machen und sie gewissenhaft zu beachten.

Eine jährliche Unterweisung ist durchzuführen und zu dokumentieren.

Teil A
DIN 14096

Teil B

Anweisungen für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben

1. Brandverhütung

4.1 Die im Gebäude angebrachten Hinweise und Verbotsschilder zur Brandverhütung sind unbedingt zu beachten.

4.2 Die nachfolgend aufgeführten Hinweise und Maßregeln sind von allen Mitarbeitern / Innen zu befolgen. Gleichzeitig haben sie darauf zu achten, dass auch fremde Personen (Kursteilnehmer, Handwerker, Besucher usw.) nicht gegen die Brandverhütungsvorschriften verstoßen und nötigenfalls darauf hinzuweisen.

4.3 Hinweise zur Brandverhütung:

1.3.1 Alle Mitarbeiter des Europäischen Fortbildungszentrums haben dafür zu sorgen, dass durch ihre Handlungen und Unterlassungen keine Feuerschäden entstehen.

1.3.2 Insbesondere sind sie verpflichtet, mit Streichhölzern, Feuer, offenem Licht und sonstigen brennbaren Stoffen vorsichtig umzugehen. Offenes Licht (z.B. Kerzen) darf nicht unbeaufsichtigt gelassen werden.

1.3.3 Bei Verwendung elektrischer Geräte (Stapler, Ladegeräte, Computer, etc.) ist größte Vorsicht geboten. Sie sind bei Dienstende abzuschalten und ggf. vom Stromnetz zu trennen.

1.3.4 Der Einsatz defekter elektrischer Geräte ist untersagt.
Defekte elektrische Geräte und Maschinen sind durch ziehen des Netzsteckers außer Betrieb zu setzen und dürfen nicht mehr weiterverwendet werden. Solche Geräte müssen gekennzeichnet und einer zuständigen Person gemeldet werden.

1.3.5 Laut der gültigen Hausordnung des Europäischen Fortbildungszentrums besteht Rauchverbot. Ausgenommen sind die dafür vorgesehenen Plätze.

1.3.6 Feuerhemmende Türen sind stets geschlossen zu halten.

1.3.7 Die Umgebung von Feuerlöschern ist freizuhalten, sodass ein ungehinderter Zugriff jederzeit möglich ist.

1.3.8 Die Lagerung leicht brennbarer Stoffe in der Nähe von Zündquellen (Heizung, funkenbildender Geräte, etc.) ist verboten.

1.3.9 Brand-, Gas- oder Benzingeruch ist sofort zu melden.

1.3.10 Beim Umgang mit brennbaren Stoffen (Tankstelle, Spiritus, etc.) ist erhöhte Vorsicht geboten.

2. Brand- und Rauchausbreitung

Türen sind im Brandfall geschlossen zu halten. Die Schließbereiche der Brandschutztüren sind stets freizuhalten und dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Aus diesem Grund dürfen „Keile“ zum Offenhalten nicht verwendet werden. Defekte an Brandschutztüren sind unverzüglich zu melden.

3. Flucht- und Rettungswege

6.1 Die durch Schilder gekennzeichneten Fluchtwege sind freizuhalten.

6.2 Ebenso sind sämtliche Treppen, Gänge und Türen sowie Notausgänge freizuhalten.

6.3 Die im Gebäude angebrachten Sicherheits- und Brandverhütungsschilder müssen jederzeit gut sichtbar sein und dürfen nicht verdeckt werden.

6.4 Um Rettungskräfte nicht zu behindern, dürfen Zufahrten zu Gebäuden zu keiner Zeit versperrt werden.

4. Melde- und Löscheinrichtungen

4.1 Das Europäische Fortbildungszentrum ist mit einer Gefahrenmeldeanlage ausgerüstet. Eine Alarmauslösung ist von den Gefahrenmeldern in den Fluren möglich.

4.2 Die Feuerlöscheinrichtungen (Feuerlöscher) sind jederzeit zugänglich und gebrauchsbereit zu halten. Schäden sind unverzüglich zu melden.

4.3 Die Standorte der Feuerlöscher/Gefahrenmelder sind den Fluchtwegs-Plänen zu entnehmen.

5. Verhalten im Brandfall

5.1 Oberstes Gebot: Ruhe bewahren! Unüberlegtes Handeln kann zur Panik führen!

5.2 Telefongespräche zu anderen als den Zwecken der Brandbekämpfung sind verboten.

6. Brand melden

6.1 Sofort den nächsten Feuer-/Gefahrenmelder im Gebäude betätigen (Scheibe einschlagen und Knopf drücken).

6.2 Sofort die ILS Hochfranken über Notruf 112 verständigen.

Durchgeben: Was brennt?
Wo brennt es?
Sind Menschen in Gefahr?
Wer meldet?
Warten auf Rückfragen

6.3 Fenster und Türen schließen.

6.4 Brandbekämpfung mit den zur Verfügung stehenden Mitteln aufnehmen.

7. Alarmsignale und Anweisungen beachten

7.1 Bei Feueralarm ertönt im Gebäude über die Gefahrmeldeanlage ein Signalton.

7.2 Den zusätzlichen Anweisungen des Sicherheitsbeauftragten und des Brandschutzhelfers ist unbedingt Folge zu leisten.

7.3 Nach Eintreffen der Feuerwehr übernimmt diese die Brandbekämpfung. Ab diesem Zeitpunkt ist ausschließlich den Anweisungen des Einsatzleiters der Feuerwehr Folge zu leisten.

8. In Sicherheit bringen

8.1 Mitarbeiter / Innen, die nicht an der Brandbekämpfung mitwirken, verlassen bei Kenntnisnahme des Feueralarms sofort zügig das Gebäude und begleiten anwesende Personen zum Sammelplatz auf den Parkplatz vor der Berufsschule (Tannenreuth). Personen, die ihre Fahrzeuge in unmittelbarer Nähe der Gebäude abgestellt haben, müssen diese unverzüglich soweit vom Gebäude entfernen, dass Löschmaßnahmen nicht behindert werden.

8.2 Beim Verlassen der Gebäude bei Feueralarm sind folgende Verhaltensregeln zu beachten:

8.2.1. Beim Verlasen der Räume Türen und Fenster schließen. Türen nicht abschließen!

8.2.2. Überprüfen, ob nicht Personen zurückgeblieben sind. Auch Neben- und Nachbarräume auf zurückgebliebene Personen überprüfen.

8.2.3. Mitarbeiter / Innen nehmen sich der Besucher, Gefährdeten, Verletzten und Behinderten Personen an.

8.2.4. Nicht zum Brandherd eilen und auf dem Weg zum Sammelplatz nicht stehen bleiben, da sonst die Brandbekämpfung behindert werden kann.

8.2.5. Alle Ausgänge, einschließlich Not- und Nebenausgänge sind zu öffnen.

8.2.6. Die Benutzung der Aufzüge ist im Brandfall verboten.

8.2.7. Verschlossene Ausgangstüren lassen sich durch Betätigung des Not- / Panikhebels an der Türe aufdrücken. Der jeweilige Fluchtweg ist aus den Aushängen ersichtlich. Vorgeschriebene Fluchtwege benutzen. Sind diese nicht nutzbar, so sind die im Fluchtwegplan eingezeichneten Ersatzfluchtwege zu nutzen.

8.2.8. Ist die Benutzung von Fluchtwegen nicht mehr möglich, so bleiben Mitarbeiter / Innen und Besucher / Innen, wenn nicht andere Maßnahmen geboten sind, im Raum oder suchen einen Raum auf, der hinsichtlich der Gefahr am weitesten entfernt ist und der für Rettungsmaßnahmen zweckmäßig gelegen ist. In diesem Raum sind ebenfalls die Türen zu schließen, die Fenster jedoch zu öffnen. Die Eingeschlossenen müssen sich bemerkbar machen.

9. Löschversuche unternehmen

9.1 Sofern keine Gefahr für die eigene Gesundheit bzw. das eigene Leben besteht, soll nach erfolgter Brandmeldung (s. Nr. 7) sofort mit der Brandbekämpfung begonnen werden. Zur Brandbekämpfung stehen Feuerlöscher zur Verfügung.

9.2 Personenrettung geht vor Sachrettung, d. h. Gegenstände sind nur in Sicherheit zu bringen, soweit damit keinerlei Personengefahr verbunden ist.

10. Besondere Verhaltensregeln

10.1 Zur Brandbekämpfung stehen Feuerlöscher zur Verfügung. Die Mitarbeiter / Innen haben sich mit der Bedienungsanleitung auf den Feuerlöschern vertraut zu machen. Die Feuerlöscher dürfen von den gekennzeichneten Stellen – außer zur Brandbekämpfung – nicht entfernt werden.

10.2 Notwendige Reparaturen an Feuer- und Brandschutzeinrichtungen dürfen nur durch Fachpersonal erledigt werden.

10.3 Die am Sammelplatz befindlichen Mitarbeiter / Innen halten sich zur weiteren Verwendung auf Anordnung durch die Einsatzleitung der Feuerwehr bereit.

Teil C

Anweisungen für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben

1. Sekretariat

1.1 Erhält das Sekretariat eine Meldung über einen Brandausbruch in einem Gebäude, so sind sofort nachfolgende Schritte zu unternehmen:

1.1.1 Sofort mit dem Stichwort „Feueralarm“ die

ILS Hochfranken über Notruf 112

verständigen.

1.1.2 Durchgeben: Was brennt?
Wo brennt es?
Sind Menschen in Gefahr?
Wer meldet?
Warten auf Rückfragen

1.2 Sofern der Feueralarm nicht über die hausinterne Gefahrenmeldeanlage ausgelöst wurde, Feueralarm auslösen.

1.3 Herrn Landrat, Tel.-Nr. 80-222 und die Geschäftsführung Tel.-Nr. 80-473, mit dem Stichwort „Feueralarm“ und Angabe des Brandortes in Kenntnis setzen.

2. Hausmeister

2.1 Im Brandfall hat der Hausmeister folgende Maßnahmen zu ergreifen:

2.1.1 Aufzüge ins Erdgeschoß fahren lassen

2.1.2 Kontrollieren, dass keine Personen mehr in den Kabinen sind.

2.1.3 Sicherstellen, dass der Aufzug nicht mehr benutzt wird.

3. Brandschutzhelfer

3.1 Übernahme der Leitung der Brandbekämpfung an der Brandstelle bis zum Eintreffen der Feuerwehr.

3.2 Einsatz der Mitarbeiter / Innen, die zur Mitwirkung an der Brandbekämpfung bestimmt sind.

3.3 Bei Eintreffen der Feuerwehr ist dem Einsatzleiter sofort Bericht über die getroffenen Maßnahmen zu erstatten; dieser übernimmt dann die Leitung der Brandbekämpfung.

3.4 Dem Einsatzleiter ist weiterhin zu Verfügung zu stehen.

4. Mitarbeiter

Die Mitarbeiter überprüfen auf dem Sammelplatz, ob sich alle Personen tatsächlich hier eingefunden haben. Zu dieser Erfassung sind die Teilnehmerlisten heranzuziehen. Fehlende Personen sind umgehend der Einsatzleitung zu melden.